



Der Heimvertrag

Der Vertrag und das WBVG

Ulrike Kempchen, Leiterin Recht BIVA e.V.

Veranstaltung am 01.04.2019

Bundesweite Interessenvertretung seit 1974

von **Menschen, die von Pflege betroffen sind, in**

- Pflegeheimen
- Betreutem Wohnen / Service-Wohnen
- Wohngemeinschaften
- den eigenen vier Wänden

sowie die Interessen ihrer **Angehörigen**

Weitere Informationen auf unserer Homepage: biva.de



I. Historie der Heimgesetzgebung

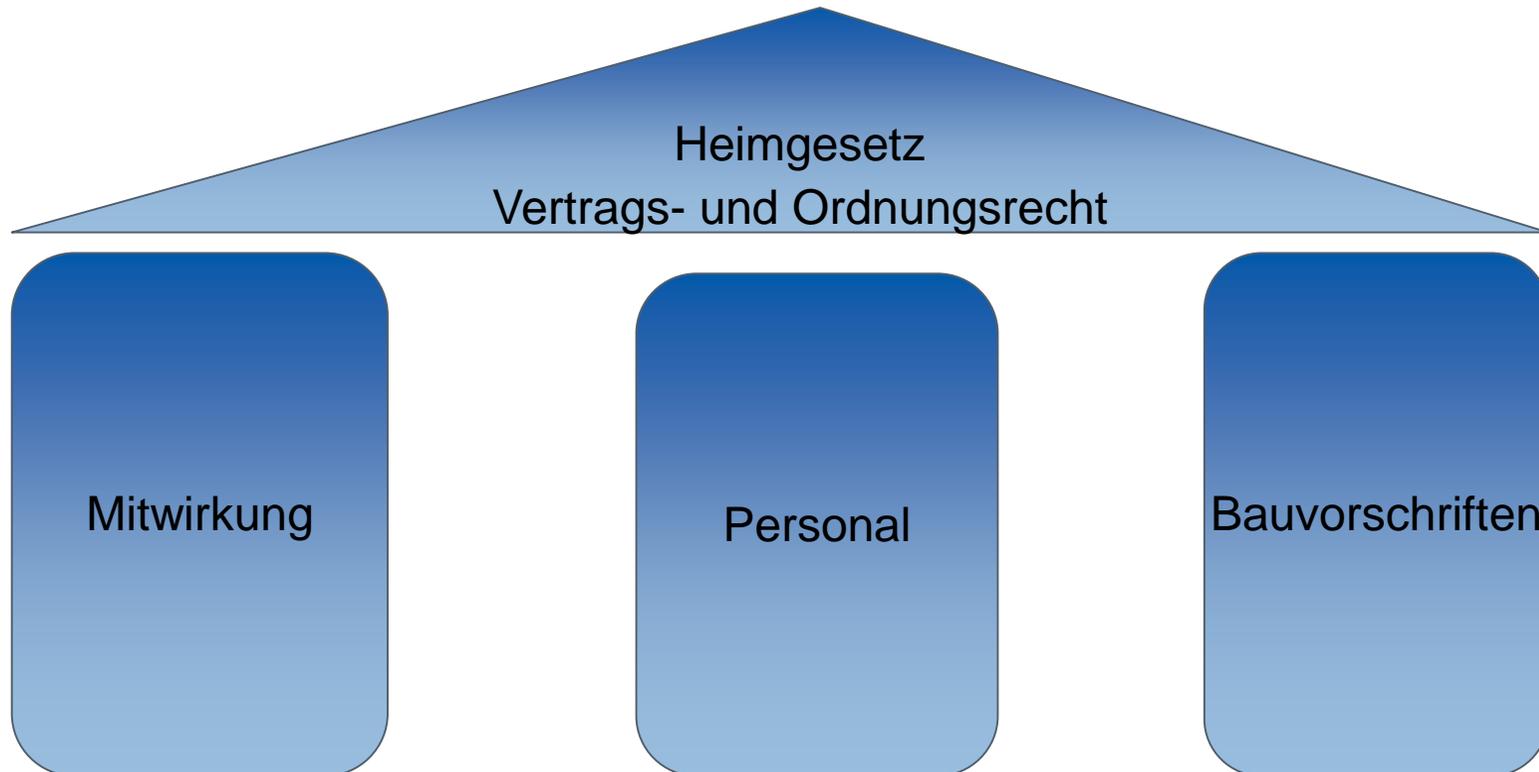
Bis 2006 galt in ganz Deutschland für das Leben im Heim das Heimgesetz des Bundes

- Regelung von Vertragsrecht und Ordnungsrecht
- In einem Gesetz
- Gesetzgeber: der Bund
- Heimaufsicht



© adpic

I. Historie der Heimgesetzgebung



WBVG

Historie der Heimgesetzgebung

Im Jahr 2006 Änderung der Gesetzgebungskompetenzen

- Das Recht, Gesetze hinsichtlich des Lebens im Heim zu schaffen, wird aufgeteilt
- Der vertragsrechtliche Teil liegt in der Kompetenz des Bundes
- Der ordnungsrechtliche Teil liegt in der Kompetenz der einzelnen Bundesländer
- Es mussten neue Gesetze geschaffen werden



WBVG

Gesetzesstand heute

Sozialgesetzbuch XI und XII (= **Leistungsrecht**)

Landesheimgesetz
(= **Ordnungsrecht**)

Mit-
wir-
kung

Perso-
nal

Bau-
vor-
schrif-
ten

WBVG
(= **Vertragsrecht**)

WBVG ein Schutzgesetz



Brauchen Bewohner stationärer Einrichtungen einen besonderen Schutz?

- Bewohner haben einen Hilfebedarf
- Sie sind doppelt abhängig
- Angst vor Repressalien
- Keine Unterstützung der Heimaufsicht

WBVG

Inhalt

- Anforderungen an den Heimvertrag
- Leistungspflichten
- Mängel
- Entgeltgestaltung
- Veränderung der Pflegebedürftigkeit
- Kündigung

WBVG

Situation 1: vor Vertragsschluss

- Was wird in einem Wohn- und Betreuungsvertrags geregelt?
- Was ist beim Vertragsschluss zu beachten?
- Was muss der Verbraucher vor Unterzeichnung wissen?
- Vorvertragliche Informationen § 3
- Ausschluss der Versorgung § 8 Abs. 4

WBVG

Vertragsinhalt §§ 4, 6

- Vertragsschluss **schriftlich** und **unbefristet**
- die **Leistungen** des Trägers nach Art, Inhalt und Umfang im Einzelnen beschreiben,
- die für diese Leistungen jeweils zu zahlenden **Entgelte** angeben, und zwar getrennt nach
 - Überlassung des Wohnraums,
 - Pflege- oder Betreuungsleistungen,
 - gegebenenfalls Verpflegung sowie
 - Zusatzleistungen,
 - gesondert berechenbaren Investitionskosten und
 - das Gesamtentgelt

WBVG

Kosten

- Mit den Heimkosten werden die Leistungen abgegolten, die das Heim anbietet.
- Der Träger der Einrichtung ist **gesetzlich verpflichtet** die Entgelt einzeln für die jeweils zu erbringenden Leistungen, also für
 - Unterkunft,
 - Verpflegung und
 - Pflege, Betreuunggetrennt aufzuschlüsseln und das Gesamtentgelt anzugeben.
- Zusätzlich kann eine **Ausbildungspauschale** erhoben werden.
- Kosten für nicht öffentlich geförderte **Investitionen** .

WBVG

Situation 2: Leben in der Einrichtung

- Wird der Vertrag ordnungsgemäß umgesetzt?
- Was macht man bei Beschwerden?
- Was passiert, wenn mein Pflegebedarf sich verändert?
- Können sich die Kosten verändern?
- Kann ich auch wieder ausziehen?

WBVG

Mängel § 10

Erbringt der Träger der Einrichtung die vereinbarten Leistungen nicht, nur unvollständig oder mangelhaft, hat der Bewohner Regelungs- und Sanktionsmöglichkeiten

- Mangel am Wohnraum oder in der Pflege möglich
- Evtl. Recht das Entgelt bis zu 6 Monate rückwirkend zu kürzen und
- Evtl. Schadensersatz zu verlangen

WBVG

Abwesenheit § 7

Ist ein Bewohner mehr als 3 Tage abwesend, hat er Anspruch auf

- eine Abwesenheitsvergütung (vertraglich vereinbarter Pauschalbetrag)
- Freihaltung des Heimplatzes

WBVG

Veränderung Pflegebedarf § 8

Wird der Bewohner hilfe- und pflegebedürftig(er) muss die Einrichtung eine Anpassung und damit Veränderung der Leistungen anbieten, wenn kein Ausschluss.

- Der Bewohner kann das Angebot ganz oder teilweise annehmen.
- Bei Leistungen der Pflegekasse sollte der Bewohner einen Antrag auf Höherstufung stellen.
- Eine Veränderung der Pflegebedürftigkeit geht regelmäßig mit einer Entgelterhöhung einher. Es können daher finanzielle Nachteile drohen, wenn keine entsprechende Antragstellung erfolgt.

WBVG

Veränderung der Kosten § 9

- Eine Entgelterhöhung ist möglich
 - Bei steigendem Betreuungsbedarf
 - Anstieg der Kosten (Veränderung der Berechnungsgrundlage)  Beirat!
 - Erhöhung der Investitionskosten
- Die Entgelterhöhung muss angemessen sein und mindestens 4 Wochen ab Erhöhungszeitpunkt **angekündigt** und **schriftlich begründet** werden. Der Bewohner muss die Möglichkeit haben die zugrunde liegenden Berechnungsunterlagen einzusehen und der Erhöhung zustimmen.
- Der Bewohner hat ein Sonderkündigungsrecht, der Heimträger nicht.

WBVG

3. Situation Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Der Verbraucher verstirbt
- Der Verbraucher möchte den Vertrag kündigen
- Der Unternehmer möchte den Vertrag kündigen

WBVG

Versterben des Verbrauchers

- Der Vertrag endet mit dem Todestag
- Hinsichtlich des in den Räumen oder in der Verwahrung des Unternehmers befindlichen Nachlasses bleiben getroffene vertragliche Vereinbarungen wirksam
- Für die Überlassung des Wohnraums können Vereinbarungen getroffen werden, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach Sterbetag des Verbrauchers nicht überschritten wird.

WBVG

Kündigung - Verbraucher

Ordentliche Kündigung

bis zum 3. Werktag eines Monats zum
Ende des Monats

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn
des Vertragsverhältnisses

➡ schriftlich ohne Angabe von Gründen

Außerordentliche Kündigung

- gravierende Umstände, die eine Einhaltung der Kündigungsfrist unzumutbar machen
- Vertrag endet sofort

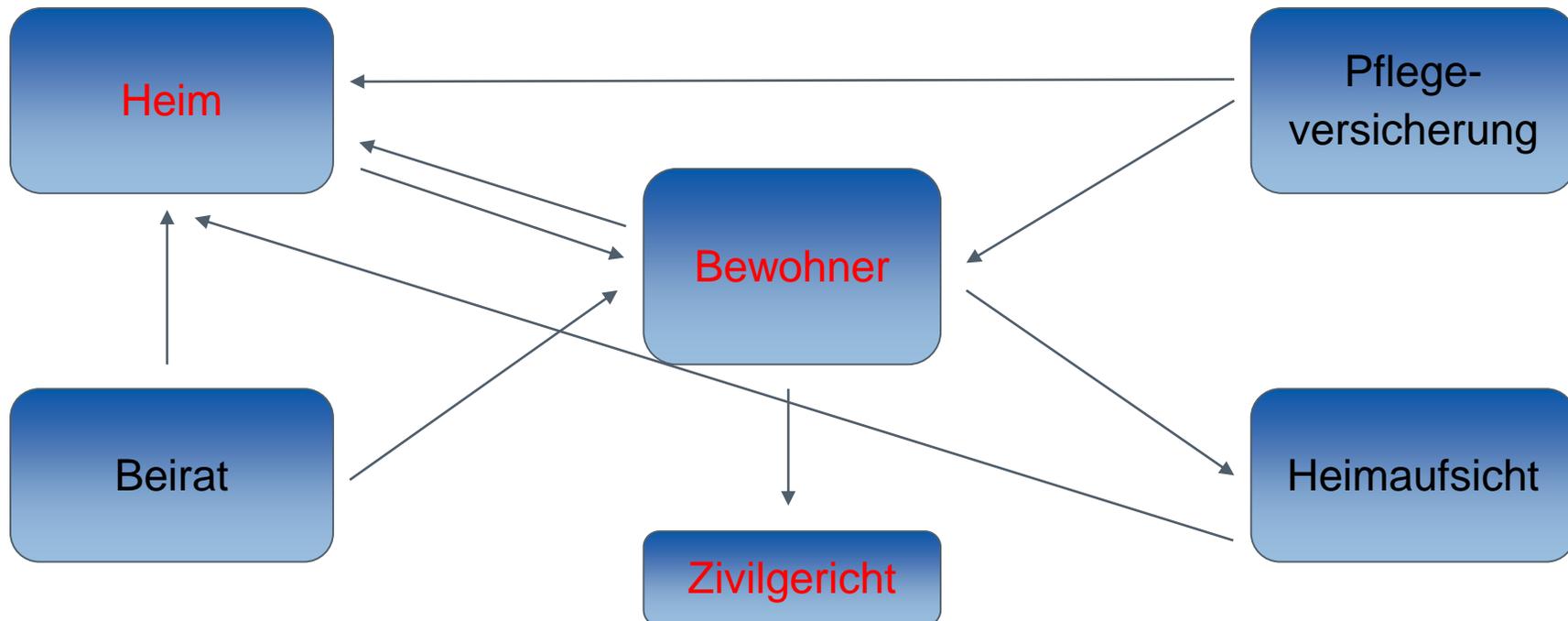
➡ Schriftlich und begründet

WBG

Kündigung - Unternehmer

- Unternehmer stellt Betrieb ein, schränkt ihn wesentlich ein oder verändert ihn in seiner Art
- Unternehmer kann keine fachgerechte Pflege / Betreuung erbringen
- Schuldhaft gröbliche Verletzung der vertraglichen Pflichten durch Verbraucher
- Verbraucher zahlt Entgelt nicht / nicht in voller Höhe

WBGV im Rechtsverhältnis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir stehen Ihnen für Fragen / Beratung

gerne zur Verfügung:

BIVA e.V.

Siebenmorgenweg 6-8

53229 Bonn

0228 – 909048 0

beratung@biva.de

www.biva.de